

Nutzungsbedingungen

Alter Bahnhof (Signalstube) Neulußheim

1. Allgemeines

- (1) Die Gemeinde überlässt die Signalstube und die dazugehörenden Sanitäreanlagen dem Mieter für private Zwecke. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich die Signalstube nur zu dem angemeldeten Zweck zu nutzen.
- (3) Die Vermietung des Signalkellers erfolgt ausschließlich an Neulußheimer Bürgerinnen und Bürger. Eine Anmietung durch Personen unter 18 Jahren ist nicht gestattet.
- (4) Der Signalkeller ist maximal für 25 – 30 Gäste ausgelegt.
- (5) Disco- und Technopartys sowie Schul- und Abifeiern sind generell verboten.
- (6) Das Außengelände rund um den Alten Bahnhof gehört nicht zum Mietobjekt und darf demnach auch nicht genutzt werden.

2. Anträge

Anträge auf Überlassung der Signalstube sind beim Bürgermeisteramt vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

3. Mietvertrag, Begründung des Mietverhältnisses

- (1) Die Gemeinde schließt mit dem Antragsteller in jedem Falle einen schriftlichen Mietvertrag ab. Die Gemeinde kann die Überlassung an besondere Bedingungen knüpfen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.
- (2) Diese Überlassungsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Mietvertrages. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Mieter die Überlassungsbedingungen sowie das Zusatzblatt der Besonderen Bedingungen an.
- (3) Eine Inanspruchnahme der Signalstube vor Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages ist nicht gestattet.

4. Mietvertrag

Das Mietverhältnis beginnt um 11:00 Uhr des beantragten Tages und endet um 10:30 Uhr des Rückgabe- Tages. Die Schlüsselübergabe/Rücknahme erfolgt nach Absprache.

5. Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Das Mietverhältnis endet durch:
 - a) Ablauf der Mietzeit
 - b) Kündigung seitens des Bürgermeisters aus wichtigem Grund
 - c) Rücktritt oder Verzicht des Mieters
- (2) Das Mietverhältnis kann fristlos gekündigt werden. Das gilt insbesondere wenn:
 - a) der Mieter oder dessen Gäste, Beauftragte etc. gegen die Bestimmungen der Überlassungsbedingungen verstoßen.
 - b) der Mieter mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist. Forderungen können in diesen Fällen nicht gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (3) Eine Stornierung durch den Mieter bedarf der schriftlichen Form. Stornokosten bis 30 Tage vor Mietbeginn (30,- €) danach ist der volle Mietpreis zu entrichten.

6. Untervermietung

Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Grillhütte durch den Mieter ist nicht zulässig.

7. Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass
 - (a) das Geschirr und Besteck unversehrt und sauber wieder in die vorgesehenen Regale untergebracht wird
 - (b) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß entsorgt werden.
 - (c) beim Verlassen des Gebäudes die Fenster und Läden geschlossen und die Türen abgeschlossen werden. Vormittag bis 10:30 Uhr besenrein gereinigt und in ordentlichem Zustand wieder übergeben wird
 - (d) die in der Anlage vorhandenen Feuerlöscher nur in Notfällen benutzt werden
- (2) Das Befahren des Außengeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. Ebenso das Parken auf dem Bahnhofgelände.
- (3) Die Benutzer der Grillhütte haben dafür zu sorgen, dass die Bewohner der in der Nachbarschaft liegenden Wohngebiete in ihrer Nachtruhe nicht gestört bzw. durch Lärm belästigt werden. Spätestens ab 22 Uhr sind die Geräuschemissionen auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

8. Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten und an den Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Anlage pfleglich behandelt wird.
- (5) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Gemeinde vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Besucher und Veranstaltungen die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.

9. Sicherheit und feuerpolizeiliche Vorschriften

Unbeschadet dieser Überlassungsbedingungen gelten alle sonstigen Sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Gemeinde kann für den Einzelfall besondere Bestimmungen erlassen.

10. Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen kann der Mieter keinen Schadensersatz verlangen, es sei denn, dass er ein vorsätzliches Verschulden eines Bediensteten der Gemeinde nachweist. Ein Mietpreinsnachlass wird nur in Ausnahmefällen gewährt.

11. Änderungen der Überlassungsbedingungen

Eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Überlassungsbedingungen kann im Einzelfall nur schriftlich im Vertrag vereinbart werden.

12. Beauftragte der Gemeinde

Den bevollmächtigten Bediensteten des Bürgermeisteramtes ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren.

13. Mietpreis

Das Tages-Entgelt für die Benutzung der Signalstube beträgt 80,-- € pro Miettag und wird vorab in Rechnung gestellt.

Vom Mieter ist die Kautions von 300,-- € in bar bei der Übergabe zu entrichten. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes wird die Kautions direkt bei der Rücknahme in bar rückerstattet.

14. Verstoß gegen die Überlassungsbedingungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Überlassungsbedingungen ist die Gemeinde berechtigt:

- a) eine **Konventionalstrafe von bis zu 2500,- €** auszusprechen;
- b) eine erneute Vergabe der Signalstube an den gleichen Antragsteller abzulehnen.

15. Lärmbelästigung

Mit der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22 Uhr, ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten; Fenster und Türen der Räume sind zu schließen. Es besteht ein generelles Verbot leistungsstarker Boxenanlagen.

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus den Überlassungsbedingungen ist Schwetzingen.

Gemeinde Neulußheim, 27.02.2023
Gunther Hoffmann, Bürgermeister